

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1954

Nummer 45

Datum	Inhalt	Seite
21. 6. 54	Abkommen zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Gliederung der Schiffsgerichtsbezirke im Rheinstromgebiet	263
21. 6. 54	Abkommen zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Zuweisung von Schiffsgerichtsbezirken an das Amtsgericht Münden	264
23. 6. 54	Durchführungsverordnung zum Landeswohnungsgesetz (LWG 1954) vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 205)	264
10. 6. 54	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	264
15. 6. 54	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Nachtrag zu der der Bröltaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft erteilten Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde vom 12. April 1969	265
4. 6. 54	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Wochenausweise	266

Abkommen*)

zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Gliederung der Schiffsgerichtsbezirke im Rheinstromgebiet.

Das Land Baden-Württemberg

— vertreten durch den stellv. Ministerpräsidenten Dr. Veit —,

das Land Hessen

— vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. h. c. Georg August Zinn —,

das Land Nordrhein-Westfalen

— vertreten durch den Justizminister Dr. Rudolf Amelunxen —

und das Land Rheinland-Pfalz

— vertreten durch Ministerpräsident Peter Altmeier —,

schließen vorbehaltlich der Genehmigung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Auf Grund der §§ 4 und 14 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffs- und Rheinschiffsachen vom 27. September 1952 — Bundesgesetzblatt I S. 641 — wird die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffs- und Rheinschiffsachen im ersten Rechtszuge ab 1. Juli 1954 folgenden Amtsgerichten übertragen:

1. dem Amtsgericht Konstanz
für den zu Baden-Württemberg gehörenden Teil des Bodensees und für den Rhein vom Bodensee bis Kilometerpunkt 145,00 bei Rheinfelden;
2. dem Amtsgericht Kehl
für den Rhein von Kilometerpunkt 145,00 bei Rheinfelden bis Kilometerpunkt 352,07 an der Mündung der alten Lauter;
3. dem Amtsgericht Mannheim
für den Rhein von Kilometerpunkt 352,07 an der Mündung der alten Lauter bis Kilometerpunkt 437,00 bei Lampertheim sowie für den Neckar und die zum Land Baden-Württemberg gehörende Mainstrecke bei Wertheim;

4. dem Amtsgericht Mainz

für den Rhein von Kilometerpunkt 437,00 bei Lampertheim bis Kilometerpunkt 529,00 an der Mündung der Nahe und für den Main von der Mündung bis zur hessisch-bayerischen Landesgrenze bei Kilometerpunkt 66,6 auf der rechten Mainseite und bei Kilometerpunkt 77,2 auf der linken Mainseite;

5. dem Amtsgericht St. Goar

für den Rhein von Kilometerpunkt 529,00 an der Mündung der Nahe bis Kilometerpunkt 650,00 bei Oberkassel und für die Lahn, die Mosel und die Saar;

6. dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort

für den Rhein von Kilometerpunkt 650,00 bei Oberkassel bis zur deutsch-holländischen Grenze, für den Spoykanal, den Rhein-Hernekanal vom Rhein bis Wanne-Eickel einschließlich und für den Lippe-Seitenkanal Wesel-Datteln vom Rhein bis zur Zeche Auguste-Viktoria (Hafen) einschließlich sowie für die Ruhr.

Artikel 2

(1) Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in Binnenschiffs- und Rheinschiffsachen gegen die Entscheidungen der im Art. 1 genannten Gerichte wird den Oberlandesgerichten in Karlsruhe und Köln übertragen.

(2) Das Oberlandesgericht in Karlsruhe entscheidet über Berufungen und Beschwerden, die sich gegen die Entscheidungen der Schiffsgerichte Konstanz, Kehl, Mannheim und Mainz richten. Das Oberlandesgericht Köln entscheidet über Berufungen und Beschwerden, die sich gegen die Entscheidungen der Schiffsgerichte St. Goar und Duisburg-Ruhrort richten.

Artikel 3

Für die bis zum 30. Juni 1954 anhängig werdenden Binnenschiffs- und Rheinschiffsachen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen bindet die vertragschließenden Länder nur insoweit, als von einem Land die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffs- und Rheinschiffsachen den Gerichten eines anderen Landes zugewiesen wird. Soweit keine Bindung besteht, bleibt die Befugnis der Landesregierungen nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffs- und Rheinschiffsachen vom 27. September 1952 durch dieses Abkommen unberührt.

*) Vgl. Hess. GVBl. Nr. 20 S. 97 vom 5. 6. 1954.

(2) Das Abkommen kann von jedem beteiligten Land gegenüber allen beteiligten Ländern oder auch gegenüber nur einem Land mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung bleiben die zwischen den übrigen Beteiligten getroffenen Vereinbarungen unberührt.

Mainz, den 8. Februar 1954. Stuttgart, den 9. März 1954.

Der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz:	Der Ministerpräsident von Baden-Württemberg:
L. S. Altmeier.	L. S. Dr. Veit
	Stellv. Ministerpräsident.

Wiesbaden, den 22. April 1954. Düsseldorf, den 5. April 1954.

Der Hessische Ministerpräsident:	Namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
L. S. Zinn.	Der Justizminister:
	L. S. Dr. Amelunxen.

Das Abkommen, dem die Landesregierung am 16. Februar 1954 zugestimmt hat, wird hiermit verkündet.

Düsseldorf, den 21. Juni 1954.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Amelunxen.
— GV. NW. 1954 S. 263.

Abkommen*)
zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen
über die Zuweisung von Schiffahrtssachen an das
Amtsgericht Minden.

Das Land Hessen
— vertreten durch den Ministerpräsidenten
Dr. h. c. Georg August Zinn —
und das Land Nordrhein-Westfalen
— vertreten durch den Justizminister
Dr. Rudolf Amelunxen —

schließen vorbehaltlich der Genehmigung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 — Bundesgesetzblatt I S. 641 — wird ab 1. Juli 1954 die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen für den zu dem Lande Hessen gehörenden Teil des Stromgebietes der Weser einschließlich der Werra und Fulda dem Amtsgericht Minden zugewiesen.

Artikel 2

Für die bis zum 30. Juni 1954 anhängig werdenden Binnenschiffahrtssachen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel 3

Dieses Abkommen kann von jedem der Vertragsschließenden mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Wiesbaden, den 10. April 1954. Düsseldorf, den 15. März 1954.

Der Hessische Ministerpräsident:	Namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
L. S. Zinn.	Der Justizminister:
	L. S. Dr. Amelunxen.

Das Abkommen, dem die Landesregierung am 16. Februar 1954 zugestimmt hat, wird hiermit verkündet.

Düsseldorf, den 21. Juni 1954.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Amelunxen.

*) Vgl. Hess. GVBl. Nr. 20 S. 97 v. 5. 6. 1954.

Durchführungsverordnung zum Landeswohnungsgesetz
(LWG 1954) vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 205).

Vom 23. Juni 1954.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 und des § 22 des LWG 1954 wird mit Zustimmung des Wiederaufbauausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

zu § 17 Abs. 1 LWG

- (1) Die Wahl der Beisitzer der Beschwerdestellen erfolgt auf Grund von Vorschlägen der für den Zuständigkeitsbereich bestehenden örtlichen Organisationen des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine, des deutschen Mieterbundes und der politischen Parteien, die in der Körperschaftsvertretung der Gebietskörperschaft vertreten sind, bei der die Beschwerdestelle eingerichtet ist. Dies gilt nicht für Wahlen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind.
- (2) Wählbar sind unter Beachtung der Vorschrift des § 16 Abs. 3 LWG alle Personen, die gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a bis c und Abs. 2 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165 (Amtsbl. Mil.-Reg. 1948 S. 799; VO Bl. BZ 1948 S. 263) zu ehrenamtlichen Mitgliedern eines Verwaltungsgerichts berufen werden können. Stellt sich heraus, daß ein Beisitzer zur Zeit seiner Wahl gemäß Satz 1 nicht wählbar war, oder daß die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit weggefallen sind, so ist er durch Beschluß der Körperschaftsvertretung des Zuständigkeitsbereiches seines Amtes zu entheben.

Artikel II

zu § 18 Abs. 2 LWG

Vereinigungen, deren Beauftragte die Mitglieder im Verfahren vor der Beschwerdestelle auf Grund schriftlicher Einzelvollmacht vertreten können, sind

- a) die Vereinigungen der Haus- und Grundbesitzer und der Mieter
- b) die Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer
- c) die Vereinigungen der Heimkehrer, der Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, der kinderreichen Familien, der Vertriebenen, der Evakuierten, der Flüchtlinge, der Kriegssachgeschädigten und der Schwerbeschädigten.

Artikel III

Übergangsbestimmungen

Die Beschwerdestellen führen die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Verfahren nach den Vorschriften der §§ 11 ff LWG 1954 fort.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1954.

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau:
Dr. Schmidt.
— GV. NW. 1954 S. 264.

Anzeige des Innenministers
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 10. Juni 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 29. Mai 1954, S. 249, die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister, für den Ausbau einer pädagogischen Akademie und eines berufspädagogischen Instituts in Köln bekanntgemacht ist.

**Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Nachtrag zu der der Bröltaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft erteilten Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde vom 12. April 1869.

- I. Die Rechte und Pflichten aus dieser Urkunde sind durch Namensänderung auf die Rhein-Sieg-Eisenbahn-Aktiengesellschaft übergegangen.
- II. Nachdem die Rhein-Sieg-Eisenbahn-Aktiengesellschaft den Kraftomnibuslinienverkehr auf der Strecke Hennef-Waldbröl ausgebaut und sich verpflichtet hat, den auf dieser Strecke aufkommenden Güterverkehr nach den Sätzen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs linienmäßig zu betreiben, genehmige ich gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91) in Verbindung mit § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225 und 438)
 - a) die Einstellung des Eisenbahnverkehrs auf dem Streckenabschnitt Benroth — Hennef und
 - b) den Abbruch dieses Streckenabschnitts.

Damit erlöschen die Rechte und Pflichten aus der bezeichneten Urkunde, soweit sie den Streckenabschnitt Benroth — Hennef betreffen.

Düsseldorf, den 15. Juni 1954.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Prof. Brandt.

— GV. NW. 1954 S. 265.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 1954

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

			Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	277 538	—	÷ 88 872	Grundkapital	—	65 000
Postscheckguthaben	—	5	—	÷ 4	Rücklagen und Rückstellungen	—	103 909
Inlandswechsel	—	261 450	—	÷ 2 897	Einlagen		
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter*)	937 310	÷ 66 942
a) am offenen Markt					b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	230	÷ 47
gekauft	11 875	11 950	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	38 432	÷ 4 017
b) sonstige	75		—	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	11 671	— 803
Ausgleichsforderungen					e) von sonstigen inländischen Einlegern	70 834	÷ 5 650
a) aus der eigenen Umstellung	613 796	629 252	— 185	— 185	f) von ausländischen Einlegern	23 982	1 082 459 — 94 ÷ 75 759
b) angekauft	15 456		—	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—	9 062
Lombardforderungen gegen					Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(170 440)	— (÷ 5 546) —
a) Wechsel	136		— 1 320				
b) Ausgleichsforderungen	2 418		— 2 996				
c) sonstige Sicherheiten	90	2 644	÷ 86	— 4 230			
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—			
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	5 380	—	— 5 356			
Sonstige Vermögenswerte	—	44 211	—	— 91			
		<u>1 260 430</u>		<u>÷ 75 917</u>		<u>1 260 430</u>	<u>÷ 75 917</u>

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Mai 1954

Reserve-Soll 133 611
Reserve-Ist 331 055

Veränderungen gegen-
über dem Vormonat
— 6 817
÷ 17 296

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Mai 1954

Reserve-Soll	872 276	÷ 13 711
Reserve-Ist	934 457	— 57 010
Überschubreserven	62 211	— 70 721
Summe der Überschreitungen	62 915	— 70 745
Summe der Unterschreitungen	704	— 24
Überschubreserven	62 211	— 70 721

Düsseldorf, den 4. Juni 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Fessler. Braune.

— GV. NW. 1954 S. 266.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

			Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	154 333	—	— 123 205	Grundkapital	—	65 000
Postscheckguthaben	—	5	—	—	Rücklagen und Rückstellungen	—	103 909
Inlandswechsel	—	291 617	—	÷ 30 167	Einlagen		
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	773 183	— 164 127
a) am offenen Markt					b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	153	— 77
gekauft	11 875	11 950	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	151 954	÷ 113 522
b) sonstige	75		—	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	15 245	÷ 3 574
Ausgleichsforderungen					e) von sonstigen inländischen Einlegern	75 357	÷ 4 523
a) aus der eigenen Umstellung	613 799	629 253	÷ 3	÷ 3	f) von ausländischen Einlegern	22 302	1 038 694 — 1 180 — 43 765
b) angekauft	15 456		—	—	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	6 154
Lombardforderungen gegen					Sonstige Verbindlichkeiten	—	9 463
a) Wechsel	11 636		÷ 11 500		Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(159 744)	— (— 10 696) —
b) Ausgleichsforderungen	23 982		÷ 21 564				
c) sonstige Sicherheiten	11 363	46 981	÷ 11 273	÷ 44 337			
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—			
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	—	—	— 5 380			
Sonstige Vermögenswerte	—	61 079	—	÷ 16 868			
		<u>1 223 220</u>		<u>— 37 210</u>		<u>1 223 220</u>	<u>— 37 210</u>

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Juni 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Fessler. Braune.

— GV. NW. 1954 S. 266.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.